

- b. 4) 925 Thlr. — Ngr. — Pf. dem weltlichen Rath des Vicariatsgerichts, einschließlich 525 Thlr. — transitorisch,
- 5) 205 = 16 = 7 = dem Secretair, dabei einschließlich 5 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. transitorisch,
- c. 6) 300 = — = — = dem Präses,
- 7) 102 = 23 = 3 = dem ersten geistlichen Beisitzer, einschließlich 2 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf. transitorisch,
- 8) 100 = — = — = dem zweiten geistlichen Beisitzer,
- 9) 1,130 = 16 = 7 = dem ersten weltlichen, einschließlich 530 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. transitorisch,
- 10) 205 = 16 = 7 = dem zweiten weltlichen, einschließlich 5 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. transitorisch,
- 11) 411 = 3 = 3 = dem Secretair, einschließlich 11 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf.
- 12) 205 = 16 = 7 = dem Registrator und Sparteinnehmer, einschließlich 5 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf.
- 13) 120 = — = — = Canzleiboten,
- d. 14) 200 = — = — = Expeditionsaufwand,
- 15) 61 = — = — = Feuerungsaufwand.
- b. 3) 200 = — = — = Berändert und gemindert um obige 109 Thlr. 4 Ngr. 9 Pf. ist bei b. für das Vicariatsgericht, indem statt vorher 206 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf., einschließlich 6 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. transitorisch, mit Wegfall des transitorisch für 2 geistliche Vicariatsräthe verlangt,

4,967 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf., einschließlich 1,086 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. transitorisch,

die vorigen transitorischen 102 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf. für einen aus dem Appellationsgericht deputirten Rath aus b. ganz weggefallen sind, was mit den 6 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. transitorisch unter b. das Weniger der 109 Thlr. 4 Ngr. 9 Pf. macht.

Tag schon der vorigen Ständeversammlung vor, daß die katholische Bevölkerung in den Erblanden mit Ausschluß des Amtes Stolpen nach der Zählung von 1840 nur 11,122 Seelen betrug — in der Lausitz mit dem Amte Stolpen ist sie 19,104 Seelen — verhehlte man sich auch nicht, daß bei solcher geringen Anzahl die Mühwaltungen dieser Behörden außer Verhältnis zu ihren Gehalten stehen, so führte doch die Ueberzeugung von der Ungemessenheit der Höhe zu deren Bewilligung, zu welcher der verehrten Kammer der Minderbetrag der

4,967 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf., einschließlich 1,036 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf.

ebenfalls empfohlen wird.

Präsident Braun: Wenn Niemand das Wort begehrt . . .

Abg. Schumann: Schon bei vorigem Landtage erregten die unter 1 und 2 aufgezeichneten Postulate von 600 Thlr. für den apostolischen Vicar und von 200 Thlr. für denselben zu Amtstreisen einigen Widerspruch, daher die Bewilligung nur gegen eine Minorität von zehn Stimmen transitorisch ausgesprochen wurde. Die Gründe, welche man damals gegen dieses Postulat geltend machte, bestanden hauptsächlich darin, daß der apostolische Vicar als Delegirter des Papstes von diesem selbst zu besolden sei und daß der Staatsregierung keine Verbindlichkeit obliege, den Delegirten des Papstes zu besolden. Dagegen wurde von der hohen Staatsregierung geltend gemacht, daß die Einrichtung des apostolischen Vicariats auf ständische Anträge erfolgt und daß deshalb auch die Bewilligung dafür nicht zu versagen sei. Ich selbst gehörte der Minorität an und habe es mir deshalb angelegen sein lassen, diese Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen. Ich muß aber bemerken, daß ich dem unbeschadet mich nicht bewegen finden kann, für beide Postulate mich auszusprechen. Die Gründe, weshalb ich es nicht thun kann, sind allerdings anderer Art, als diejenigen, welche mich am vorigen Landtage dazu bestimmten. Ich erblicke in der unbedingten Bewilligung dieser beiden Postulate gewissermaßen eine Gefährdung der Verfassungsurkunde. Wenn ich auch zugestehen muß, daß die Summen, um die es sich handelt, sehr gering sind, so ist doch das Princip, um das es sich handelt, sehr bedeutend. Geleugnet kann nicht werden, und es ist auch von der Staatsregierung dies nicht geschehen, daß der apostolische Vicar Delegirter des Papstes ist und daß er als solcher mit dazu gebraucht wird, die Verbindung der hiesigen Katholiken mit der päpstlichen Curie zu vermitteln, während er als Vorstand des Vicariatsgerichts die Jurisdiction über die Katholiken in kirchlichen Angelegenheiten ausübt. Nun ist zwar wahr, daß der apostolische Vicar auf den Vorschlag Sr. Majestät des Königs an die päpstliche Curie von letzterer gewählt wird; es ist ferner wahr, daß derselbe seinen Amtseid in die Hände Sr. Majestät des Königs abzulegen hat, und es ist wohl auch wahr, daß er den gewöhnlichen Staatsdieneid abzuleisten hat. Allein in allen diesen Umständen kann ich doch keine hinlängliche Sicherheit erblicken. Es ist bekannt, meine Herren, daß die päpstliche Curie sich unter andern das Recht anmaßt, die Gewissen zu binden und zu lösen, und dieses scheint mir allerdings mit Hinsicht auf den von dem apostolischen Vicar abgelegten Staatsdieneid gefährlich zu sein; denn nehme ich auch an, daß der apostolische Vicar sich für seine Person durch diesen Amtseid gebunden fühlen könnte, so schließt doch die Gewalt, welche die päpstliche Curie sich anmaßt, es nicht aus, den apostolischen Vicar für einzelne Fälle von dem auf die Verfassungsurkunde abgelegten Eid zu dispensiren. Nun ist gewiß Allen erinnerlich, daß §. 56 der Verfassungsurkunde sich in seinem zweiten Abschnitte dahin ausspricht: „Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.“ Dieser §. spricht das Verbot der Klöster einrichtung und

für das katholisch-geistliche Conflitorium.